Hinweise und Ansprechpartner

Hinweise:

- Die Arbeitswoche ist der Zeitraum zwischen Montag 0.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr. In jeder Woche (spätestens nach 6 Arbeitstagen) muss eine Wochenruhezeit eingelegt werden.
- Während der Fahrtunterbrechung dürfen keine anderen Arbeiten wie z. B. Be- und Entladetätigkeiten durchgeführt werden
- Nach spätestens 6 Stunden Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens 30 Minuten nach § 4 ArbZG einzulegen, auch wenn die Lenkzeit noch keine 4,5 Stunden beträgt. Nach Vollendung einer Lenkzeit von 4,5 Stunden muss dann noch eine weitere Fahrtunterbrechung von 30 Minuten erfolgen.
- Begleitet ein Fahrer ein Fahrzeug auf einer Fähre oder in einem Zug, kann er eine regelmäßige tägliche Ruhezeit einlegen, wenn ihm eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht. Dieser Zeitraum kann bis zu zweimal für eine Gesamtzeit von 1 Stunde unterbrochen werden.
- Als Tageslenkzeit gilt die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Eine neue Tageslenkzeit beginnt erst nach einer täglichen Ruhezeit von mindest. 9 Stunden.
- Bei defektem Kontrollgerät sind handschriftliche Aufzeichnungen auf der Rückseite des Schaublattes vorzunehmen. Die Reparatur ist unverzüglich (unterwegs spätestens innerhalb einer Woche) durchzuführen.
- Gemäß § 20 FPersV hat der Unternehmer/Halter dem Fahrer eine Bescheinigung für die Tage auszuhändigen, an denen keine Fahrzeuge (Urlaub, Krank-

- heit, Hofzeiten etc.) oder nur solche Fahrzeuge gelenkt wurden, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht. Die Bescheinigung ist mitzuführen und dem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen bzw. auszuhändigen.
- Wird ein Fahrzeug mit mehreren Fahrern zur gleichen Zeit besetzt, muss ein 2-Fahrer-Kontrollgerät vorhanden sein, damit die Zeitgruppen beider Mitglieder des Fahrpersonals gleichzeitig und unterscheidbar aufgezeichnet werden. Das Schaublatt des jeweiligen lenkenden Fahrers muss im Kontrollgerät oben liegen.
- Das Schaublatt ist personenbezogen.
 Wechselt z. B. der Fahrer innerhalb seiner Arbeitsschicht das Fahrzeug, muss er das Schaublatt mitnehmen und weiter verwenden. Der Fahrzeugwechsel ist unter Angabe der erforderlichen Daten auf der Rückseite des Schaublattes zu vermerken.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

- Kabinenzeiten im fahrenden Fahrzeug zählen nicht als Tagesruhezeit. Im stehenden Fahrzeug kann die Tagesruhezeit verbracht werden.
- Ausnahmen von diesen Vorschriften sind insbesondere in Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 und im § 18 FPersV geregelt.

Der Unternehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten durch organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Einräumen ausreichender Transportzeiten, Kontrolle der Schaublätter und Fahrerkarten, sicherzustellen. Die Aufbewahrungspflicht der Schaublätter¹ und Daten beträgt 2 Jahre².

Weitere Auskünfte geben Ihnen gern die Mitarbeiter/innen des LAS.

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) Horstweg 57, 14478 Potsdam Tel.: (03 31) 86 83-0; Fax: (03 31) 86 43 35 Stand: Januar 2007





Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Für Fahrzeuge mit analogem Kontrollgerät (gültig ab 11.04.2007)

Umgang mit dem analogen EG-Kontrollgerät und den Schaublättern (VO (EWG) Nr. 3821/85)

Beschriftung der Schaublattvorderseite vor Fahrtantritt:



Name. Vorname



Einlegeort des Schaublattes



amtl. Kennzeichen

Dat.

Datum Arbeitsbeginn



Kilometerstand Abfahrt

Für ieden Tag, an dem ein Fahrzeug gelenkt wird, darf nur ein Schaublatt verwendet werden. Das Schaublatt darf erst am Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen werden.

Schaublätter sind personenbezogen. Eintragungen sind ausschließlich durch den namentlich genannten Fahrer vorzunehmen.

Eintragungen auf der Schaublattrückseite:

Im Innenfeld können bis zu drei Fahrzeugwechsel vermerkt werden. Einzutragen sind:



Uhrzeit des Fahrzeugwechsels



- NO - amtl. Kennz. d. neuen Fahrzeugs Anfangskilometerstand d. neuen F.



Endkilometerstand d. neuen F.

Das obere Schreibfeld ist für handschriftliche Eintragungen der Zeitgruppen vorgesehen. Die Eintragungen sind z. B. bei einer Betriebsstörung oder bei mangelhafter Funktion des Gerätes vorzunehmen.

In das untere Schreibfeld muss der Fahrer bei Notfällen Art und Grund der Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen eintragen, z.B. "Hilfeleistung bei Unfall von 07.00 -12.00 auf der BAB A2 bei km 205".

Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, müssen die o. g. Angaben nachträglich eingegeben werden. Dazu gehören auch vor- und nachbereitende Arbeiten und eine eventuelle Anfahrt zur Übernahme eines Fahrzeugs (sonstige Arbeitszeiten).

Beschriftung der Schaublattvorderseite am Ende der Benutzung:



Entnahmeort des Schaublattes

Dat.

Datum Arbeitsende

Endkilometerstand

Schalten der Zeitgruppen am EG-Kontrollgerät:



Lenkzeiten



alle sonstigen Arbeitszeiten

Bereitschaftszeiten, z.B. Wartezeiten, während der Fahrt in der Kabine verbrachte Zeit als Beifahrer



Pausen und Ruhezeiten

Mitführungspflicht:

Die Kraftfahrer müssen die Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgegangenen 15 Tagen verwendeten Schaublätter, ggf. handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrucke sowie die Fahrerkarte mitführen und dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorlegen bzw. aushändigen.

Die Kraftfahrer, die Schaublätter der laufenden Woche bei Kontrollen nicht vorlegen können, müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß § 20 FPersV über die Gründe des Nichtmitführens vorweisen.

Kurzübersicht der Lenk- und Ruhezeiten (Verordnung (EG) Nr. 561/2006, § 21a ArbZG)

Tageslenkzeit	9 Stunden	- zweimal pro Woche 10 Stunden
Fahrtunterbrechung (Pause)	45 Minuten	 spätestens nach 4,5 Stunden der Lenkdauer Aufteilung der Fahrtunterbrechung, wenn die erste Teilpause mind. 15 Minuten und die zweite mindestens 30 Minuten lang ist
Wochenlenkzeit	56 Stunden	- höchstens 6 Tageslenkzeiten hintereinander
Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander fol- gender Wochen	90 Stunden	
Tägliche Ruhezeit		
Regelmäßige tägliche Ruhezeit (1-Fahrer-Besatzung)	11 Stunden	- innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden - kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil von mindestens 9 Stunden umfassen muss
Reduzierte tägliche Ruhezeit	9 Stunden	dreimal in der Woche darf die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden (weniger als 11 Stunden) verkürzt werden (ohne Ausgleich)
Tägliche Ruhezeit (2-(Mehr)-Fahrer-Besatzung)	9 Stunden	- innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden (während der ersten Stunde ist die Anwesenheit des zweiten Fahrers fakultativ)
Wöchentliche Ruhezeit		 In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten: zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden
regelmäßige wöchentliche Ruhezeit	45 Stunden	- Ruhepause von mindestens 45 Stunden
reduzierte wöchentliche Ruhezeit	24 Stunden	 eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden aber mind. 24 Stunden Die Reduzierung ist durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.
Arbeitszeit		Die Regelungen des § 21a ArbZG für Beschäftigte im Straßentransport gilt für Arbeitnehmer, die Fahrzeuge führen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt.
Arbeitszeit	48 Stunden	 Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 4 Kalendermonaten ein Ausgleich erfolgt. Der Arbeitgeber muss die Arbeitszeit (alle Zeiten außer Pausen und Bereitschaftszeiten) aufzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 2 Jahre¹ aufzubewahren.

¹⁾ Die FPersV ist zur Zeit in Überarbeitung. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig alle "Arbeitszeitnachweise" einheitlich zwei Jahre aufzubewahren sind.

²⁾ Daten sind zwei Jahre aufzubewahren